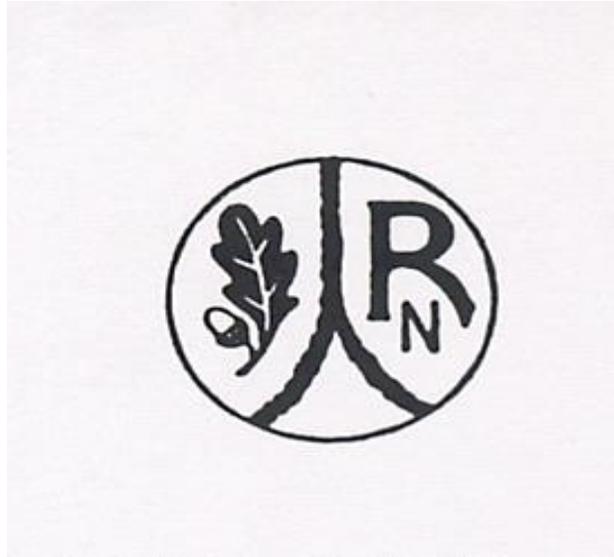


Bezirksverband Rheinland-Nassau
im
Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.



SATZUNG

Satzung des BZV Rheinland-Nassau / Beschluss 02.06.2022

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 08.10.1977 in Polch;

in der Fassung und Änderung der Satzung vom 28.05.1979;

in der Fassung und Änderung der Satzung vom 20.03.1981;

in der Fassung und Änderung der Satzung vom 28.05.1991;

in der Fassung und Änderung der Satzung vom 03.04.1992;

in der Fassung und Änderung der Satzung vom 23.03.2005;

in der Fassung und Änderung der Satzung vom 16.03.2011;

in der Fassung und Änderung der Satzung vom 23.10.2018;

in der Fassung und Änderung der Satzung vom 02.06.2022

SATZUNG

für den Bezirksverband Rheinland-Nassau im Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

Präambel zur Satzung des BZV Rheinland-Nassau

Der Bezirksverband der Pferdezüchter Rheinland-Nassau (BZV RN) im Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. ist eine regionale Untergliederung des tierzuchtrechtlich anerkannten Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. (PRPS) mit Sitz in 67816 Standenbühl, Am Fohlenhof 1. Dieser verfügt über eine vereinsrechtlich und tierzuchtrechtlich genehmigte Satzung, die die Grundlage der verbandsrechtlichen und tierzuchtrechtlichen Arbeit der Verbandes PRPS ist.

Der Bezirksverband regelt in eigener Verantwortung seine Belange als nicht eingetragener Verein. Seine Satzung muss in den Paragraphen, in denen er im Auftrag bzw. als Untergliederung des PRPS handelt, mit der Satzung des PRPS im wortgleichen Einklang stehen.

§ 1

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Bezirksverband Rheinland-Nassau im Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.“. Der Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des/der Vorsitzenden. Der räumliche Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das anerkannte Gebiet des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V.; in erster Linie auf die ehemaligen Regierungsbezirke Koblenz und Trier in Rheinland-Pfalz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Bezirksverbandes

Der Verband dient ausschließlich der Förderung der Pferdezucht und -haltung und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Wahrnehmung von Aufgaben des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V. auf regionaler Ebene des in §1 genannten Verbreitungsgebietes, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Kontaktpflege zu den Züchtern des Gebietes
2. Verbindung mit den Zuchtvereinen
3. Vorbereitung und Mitwirkung bei Maßnahmen des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V. insbesondere bei:
 - a) Stuten- und Fohlenschauen
 - b) Nachzuchtbewertungen
 - c) Eintragungsterminen
 - d) Fohlenregistriereterminen
 - e) Überregionalen Schauen
 - f) Beratung der Züchter und Jungzüchter

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind alle im Verbreitungsgebiet ansässigen Züchterinnen und Züchter, die mindestens 1 in den Zuchtbüchern des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V. eingetragenes Zuchttier besitzen.

Außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder gem. A4 der Satzung des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

Die Mitgliedschaft im Bezirksverband wird für Pferdehalter mit Wohnsitz im Bezirksområde Rheinland-Nassau und ausserhalb durch die Erklärung der Mitgliedschaft im Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. ohne besonderen Antrag erworben.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

Für den Verlust der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen des A.5 der Satzung des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Beratung und Förderung durch den Verband. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Verbandes zu befolgen.

§ 6

Organe des Verbandes (BRN)

1. Die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. Die Delegierten (§ 8)
3. Der Vorstand (§ 9)
4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter (§ 10)

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einladung und Tagesordnung wird mindestens 10 Tage vorher veröffentlicht. Für die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die Veröffentlichung auf der Homepage des PRPS, der Zeitschrift „Pferdesport-Journal“ und/oder in der Rheinischen Bauernzeitung, Koblenz, ausreichend.
2. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Die Wahl der/des Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden, die damit als Delegierte für den PRPS gewählt sind und die zugleich als Vorstandsmitglieder im PRPS gesetzt sind.
- b) Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder des Bezirksverbandes, die gleichzeitig als Delegierte für den PRPS gewählt sind.
- c) Die Wahl der übrigen Delegierten für den Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.. Die Vorschlagsliste wird durch den Vorstand des Bezirksverbandes Rheinland-Nassau in Absprache mit den Zuchtvereinsvorsitzenden und den Vertretern der Rassegruppen erarbeitet.
- d) Unterbreitung von Vorschlägen für die Vorstandswahlen des PRPS.
- e) Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern.
- f) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses, des Kassenberichtes und des Voranschlages.
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Änderung der Satzung
- i) Auflösung des Verbandes

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
4. Soweit in dieser Satzung nichts gegenteiliges bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über wichtige Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf der Mitgliederversammlung Beschlüsse nur gefasst werden, wenn diese Anträge mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt wurden.

§ 8

Die Delegierten

1. Die Delegierten aus den Reihen des Verbandes haben die Interessen der Mitglieder des Verbandes in der Delegiertenversammlung des PRPS zu vertreten, aktiv die Arbeit des PRPS zu fördern und zu unterstützen sowie Schaden vom Verband abzuhalten.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren Vorstandsmitgliedern des Bezirksverbandes Rheinland-Nassau.
2. Auf je angefangene 4 Delegierte entfällt mindestens ein Vorstandsmitglied, wobei die Wahl der Vorstandsmitglieder das Verhältnis der eingetragenen Pferde der Abteilungen Warmblut, Pony und besondere Rassen zu berücksichtigen ist.
3. Die Vorstandsmitglieder des BRN werden auf der Mitgliederversammlung (§7) aus der Reihe der Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder des BRN sind der alleinige Wahlvorschlag für die Besetzung des Vorstandes gem. 13 (2) 2 der Satzung des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V..
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung.

- b) Die Genehmigung des Voranschlages.
- c) Die Festsetzung der Beiträge.
- d) Die Festlegung der Termine und Veranstaltungen
- e) Die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- f) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Der Erlass einer Geschäftsordnung
- h) Die Bildung von Arbeitsausschüssen
- i) Die Beschlussfassung über Maßregelung von Mitgliedern. (Verhängung einer Ordnungsmaßnahme bis zu 500 € bei Verstoß gegen die Satzung)

§ 10

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der gewählten Vorstandsmitglieder des BRN auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen geborene Mitglieder im Vorstand des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V. sein.
3. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Bezirksverband.
4. Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung gem. Geschäftsordnung einzuberufen und zu leiten.
 - b) Die Jahresabschlussrechnung und die Vermögensaufstellung zu unterzeichnen.
 - c) In Personalfragen zu entscheiden.
 - d) Die Verfügung über die Mittel des Bezirksverbandes im Rahmen des Voranschlages.

§ 11

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) des BRN. Er/Sie wird dabei vom Geschäftsführer des PRPS unterstützt.
2. Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Geschäfts- und Kassenführung
 - (b) Erstattung des Geschäftsberichtes im Einvernehmen mit dem Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

§ 12

Vertretung der Landwirtschaftskammer

Die Landwirtschaftskammer ist zur Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes einzuladen.

§ 13

Niederschriften

Über alle Sitzungen der nach dieser Satzung einberufenen Organe sind Niederschriften anzufertigen.

§ 14

Rechnungsprüfung

1. Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen.
2. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 15

Beiträge

Die vom Vorstand des Bezirksverbandes beschlossenen Beiträge werden vom Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. erhoben und an den Bezirksverband abgeführt.

§ 16

Entschädigung

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Auslagen können entsprechend den Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlich für die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz tätigen Personen ersetzt werden. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorsitzende nach Anhören des Vorstandes eine bestimmte Entschädigung festsetzen.

§ 17

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten wird sich auf einschlägige Bestimmungen der gültigen Satzung des PRPS bezogen unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 18

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Bezirksverbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des Bezirksverbandes Rheinland-Nassau fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz oder deren Nachfolgeorganisationen, die es für Zwecke der Förderung der Pferdezucht und -